

## **ÖBB-Strecken:**

**101.02 Knoten Rohr - Salzburg Hbf**

**130.01 Knoten Wagram-Pottenbrunn - Linz Hbf**

**221.01 (Summerauerbahn) Linz-Kleinmünchen - Linz Vbf-Durchfahrtsgruppe  
Linz Vbf West - Linz Signalbrücke, Durchbindung 4-gl. Westbahn Mittellage  
km 183,213 bis km 187,639**

**Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren  
1. Änderungseinreichung gemäß § 24g UVP-G 2000**

**Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages und der Auflage der Einrei-  
chunterlagen im Großverfahren samt Stellungnahmemöglichkeit**

## **EDIKT**

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 26. Jänner 2022, GZ 2021-0.735.094, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b, 24 Abs 1 und 24f UVP- G 2000 bei Einhaltung bestimmter Vorschriften die Genehmigung für das im Betreff angeführte Vorhaben erteilt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Antrag vom 17. April 2023 wurde nunmehr um Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Änderungen des noch in Bau befindlichen Vorhabens angesucht.

Die vorgelegten Projektänderungen und -ergänzungen sind gemäß § 24g UVP-G 2000 Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung. Die Projektwerberin geht davon aus, dass die im Antrag angeführten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Das Projektgebiet erstreckt sich von km 183,213 - km 187,639 und schließt am Projektanfang an den bereits fertig gestellten viergleisigen Abschnitt Asten - Linz Kleinmünchen an. Das Vorhabensgebiet befindet sich in der Standortgemeinde Stadt Linz. Im Zuge des Änderungsprojekts müssen keine Waldflächen iSd § 1a ForstG gerodet werden und es werden zudem keine Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete oder Wasserschongebiete berührt.

Ziel und Zweck des Vorhabens ist insbesondere die Kapazitätssteigerung zur Ausweitung des Angebotes im Fern-, Nah- (S-Bahn Zentralraum Oberösterreich) und Güterverkehr sowie die Qualitätssteigerung der Betriebsabwicklung bei Fern-, Nah- und Güterverkehr durch den Wegfall von Kreuzungskonflikten.

Das nunmehr geplante Änderungsprojekt umfasst insbesondere im Süden des Projektgebiets den Umbau des Abrollbergs und der Reihungsgruppe von Linz Vbf Ost und den Einbau von Gleisbremsen in der Reihungsgruppe sowie im Norden des Projektgebiets im Bereich der Lastenstraße die Errichtung der neuen Haltestelle Linz Franckviertel.

Im Zuge der Projektänderung sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Umbau des Abrollbergs und der Reihungsgruppe des Linzer Verschiebebahnhofes Ost bei Bahn-km 183,1 bis Bahn-km 184,5;
- Errichtung eines Hauptkabelweges entlang des gesamten Projektgebiets vom ESTW Linz Vbf bis zum TG 6 bei Bahn-km 183,420 bis Bahn-km 187,107;
- Einbau neuer Weichen auf der Strecke 101 02 bei Bahn-km 184,9;
- Errichtung einer Stützmauer bei Bahn-km 185,525 bis Bahn-km 185,724;
- Errichtung der Haltestelle Linz Franckviertel im Bereich der Querung der Lastenstraße im Abschnitt von Bahn-km 186,900 bis 187,100;
- Errichtung eines Technikgebäudes bei Bahn-km 184,740 und
- Neusituierung des Schaltgerüsts bei Bahn-km 186,358, um Platz für die Unterführung Lastenstraße zu schaffen.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

Gem § 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung vor dem in § 24h Abs 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 nicht widersprechen und, wenn die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs 3 AVG geführt.

#### **Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:**

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit **von Donnerstag, den 13. Juli 2023 bis einschließlich Freitag, den 25. August 2023** bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- **UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien**, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43/1/71162, Nebenstellen 652221 und online unter [www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren](http://www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) unter Menüpunkt: „Wien-Salzburg (Hochleistungsstrecke)“, Submenüpunkt „Linz Vbf West – Linz Signalbrücke, Durchbindung viergleisige Westbahn“;
- **Standortgemeinde Stadt Linz: Magistrat der Stadt Linz**, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz (Tel. +43 732 70 70-0), Ort und Zeit der Einsichtnahme sind dort zu erfragen.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (13. Juli 2023 bis 25. August 2023) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, erhoben werden.

**Beachten Sie, dass Sie, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail ([e2@bmk.gv.at](mailto:e2@bmk.gv.at)) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Oberösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der Behörde ([www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren](http://www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren)) kundgemacht wird.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 24 Abs 8, 24g iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF.  
§§ 44a und 44b AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

Für die Bundesministerin:

Mag. Simon Ebner